

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. Januar 2023

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-
Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er).
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 21.12.2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 21.12.2022 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Schwimmbad. Erneuerung der Beleuchtung und Kameras. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz
1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11,
Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,
6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in
beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 25.773,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt
werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 unter
Artikel 764/724-54 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:
Erneuerung der Beleuchtung und Kameras im Schwimmbad des Sport- und Freizeitzentrums in
Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf
25.773,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 unter Artikel 764/724-54

eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

3. Stadtwerke. Energiesektor. Heizwerk im Sport- und Freizeitzentrum. Einbau eines Pufferspeichers. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Vorschlag der NBA beschließt der Stadtrat einstimmig, diesen Punkt von der Tagesordnung zurückzuziehen.

4. Interessenbekundung zur gemeindeübergreifenden Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die Konzessionsverträge;

In Anbetracht dessen, dass 2019 der integrierte Energie- und Klimaplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wurde, der das Ziel hat, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 50 % und bis 2050 um 100 % zu senken und Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung einzuführen, wie beispielsweise die Förderung der Nutzung alternativer Antriebe und Kraftstoffe;

In Erwägung dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Studie zur "Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" in Auftrag gegeben hat, deren Abschlussbericht am 21.12.2022 den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zugestellt wurde;

In Erwägung dessen, dass alle neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Sankt Vith) im Rahmen einer Begleitgruppe in die Ausarbeitung dieser Studie eingebunden waren und alle in der Studie aufgeführten potenziellen Standorte auf Vorschlägen der Gemeinden basieren;

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht 56 potenzielle öffentliche Standorte für Elektroladesäulen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets identifiziert;

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht die potenziellen öffentlichen Standorte einer der drei folgenden technischen Prioritätsklassen zuordnet:

- Technische Priorität 1: Geringe Stromanschlusskosten und geringer Zeitaufwand der Installation der Ladesäule;
- Technische Priorität 2: Geringe Stromanschlusskosten, aber erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule;
- Technische Priorität 3: Hohe Stromanschlusskosten und erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule;

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht die 56 potenziellen öffentlichen Standorte für Elektroladesäulen ebenfalls einer der drei folgenden inhaltlichen Prioritätsklassen zuordnet:

- Inhaltliche Priorität 1: Große Zustimmung der Gemeinde;
- Inhaltliche Priorität 2: Mittlere Zustimmung der Gemeinde;
- Inhaltliche Priorität 3: Geringe Zustimmung der Gemeinde;

In Erwägung dessen, dass 44 der 56 potenziellen öffentlichen Standorte für

Elektroladesäulen die technische Priorität 1 und 2 aufweisen und sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen:

- Amel (2);
- Büllingen (5);
- Burg-Reuland (3);
- Bütgenbach (2);
- Eupen (11);
- Kelmis (5);
- Lontzen (3);
- Raeren (6);
- Sankt Vith (7);

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht zudem empfiehlt, dass die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets sich für die Installation eines Ladesäulennetzes zusammenschließen;

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht als Betriebsmodell die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Installation eines Ladesäulennetzes empfiehlt;

In Erwägung dessen, dass die Regierung der Wallonischen Region in einem Beschluss vom 14.07.2021 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Wallonischen Region und den Agences de Développement Territorial (Agenturen für territoriale Entwicklung, ADT) getroffen hat, um 2.000 öffentlich zugängliche Elektroladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichem Grund in der Wallonie zu errichten, von denen 38 für die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vorgesehen waren;

In Erwägung dessen, dass die Wallonische Region eine Vorstudie durchführte, um die Standorte in den französischsprachigen Gemeinden der Wallonischen Region zu bestimmen;

In Erwägung dessen, dass die für die Provinz Lüttich zuständige Agentur für territoriale Entwicklung SPI mit der Durchführung dieser Studie in der Provinz Lüttich beauftragt wurde und die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in dieser Vorstudie nicht berücksichtigt wurden, da für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine eigene Studie durchgeführt wurde;

In Erwägung dessen, dass der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen der Wallonischen Region am 30.11.2022 einen Brief an die Gemeinden der Wallonischen Region versandt hat, indem er sie über das Umsetzungsvorhaben der Wallonischen Region zur Errichtung der oben erwähnten 2.000 Elektroladesäulen in Kenntnis setzte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden aufgefordert sind, der Wallonischen Region bis zum 15.02.2023 mitzuteilen, ob sie Interesse haben, sich an der Ausschreibung zu den in diesem Schreiben erwähnten Bedingungen zu beteiligen, mithin die Wahl haben,

1. nicht positiv darauf zu reagieren,
2. die alleinige Vergabebehörde für eine künftige Konzession zu bleiben, die auf ihr eigenes Gemeindegebiet beschränkt ist (wobei aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mindestens 20 Ladesäulen/40 Ladepunkte auf dem Territorium der Gemeinde für eine Ausschreibung vorhanden sein sollten),
3. oder sich auf der Ebene einer Agentur für territoriale Entwicklung (ADT) zusammenschließen. Die so entstehende überkommunale Einheit kann entsprechend maximal die Gesamtheit des von ihrer Agentur für territoriale Entwicklung abgedeckten geografischen Gebiets abdecken. Die Agentur für territoriale Entwicklung würde dann die zuständige Behörde für die Konzessionsvergabe in dem definierten überkommunalen Gebiet; ihre Rolle beschränkt sich also de facto auf die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ladepunkte durch den Konzessionär bis zum Ende der geplanten operativen Frist;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Vergabe die Rolle der ADT in der Provinz Lüttich, zu der auch die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gehören, von der SPI übernommen würde;

In Erwägung dessen, dass die Errichtung der Ladestationen für die Gemeindebehörden während der gesamten zehnjährigen Konzessionslaufzeit laut dem Schreiben des Ministers keine finanziellen, administrativen und operativen Belastungen mit sich bringt (dies gelte auch für die Verantwortung der Gemeinde, die zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen werde);

In Erwägung dessen, dass aus dem Brief folgender Zeitplan hervorgeht:

- Rückmeldung der Gemeinden bis zum 15.02.2023;
- Validierung der Standorte durch die wallonische Regierung im März 2023;
- Veröffentlichung der Ausschreibungen;
- Vergabe der Aufträge an die ausgewählten Bieter zum 01.08.2023;
- Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Ladesäulen zum 01.10.2023;
- Installation und Inbetriebnahme von mindestens 50 % der 2.000 Elektroladesäulen zum 30.09.2024;
- Installation und Inbetriebnahme von 100 % der 2.000 Elektroladesäulen zum 30.09.2025.

In Erwägung dessen, dass sich alle neun Gemeinden in einem Arbeitstreffen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Bürgermeister und Generaldirektoren am 21.12.2022 für eine gemeindeübergreifende Ausschreibung eines Konzessionsvertrags zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und die Delegation der entsprechenden Vergabebefugnis an die SPI ausgesprochen haben;

In Erwägung dessen, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft als supralokaler Koordinator die Projektvorbereitung und -durchführung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets begleitet;

Beschließt mit 20 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Herr JOUSTEN Klaus) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Entsprechend den Empfehlungen der Studie zur "Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" bekundet die Gemeinde Sankt Vith ihr Interesse an einer suprakommunalen Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession (Alternative 3) zur Einrichtung und zum Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Artikel 2: Zum Zwecke der Ausschreibung eines Konzessionsvertrags bildet die Gemeinde Sankt Vith eine geografische Einheit mit den acht anderen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes.

Artikel 3: Die Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entsprechend dem Vorschlag des Ministers an die SPI zu delegieren.

Artikel 4: Den Minister der Wallonischen Region über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und eine Kopie des entsprechenden Beschlusses dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

Herr Erik SOLHEID, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

5. Anlegen eines Bürgersteigs und von Parkplätzen in Lommersweiler, Zur Neumühle (Richtung Freizeithalle). Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung (Materialkosten). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter

Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Materiallieferungen für diese Arbeiten auf 24.200,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2023 unter Artikel 421001/731-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteigs und von Parkplätzen in Lommersweiler, Zur Neumühle (Richtung Freizeithalle).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen wird festgelegt auf 24.200,00 € (MwSt. inbegriffen), wobei die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Herr Erik SOLHEID, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

6. Anlegen eines Bürgersteigs in Hinderhausen, Grubenstraße ab Haus Nr. 19 (Ende Bauzone) bis Friedhof. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung (Materialkosten). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Materiallieferungen für diese Arbeiten auf 56.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2023 unter Artikel 421009/731-60 eingetragen sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 16.01.2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteigs in Hinderhausen, Grubenstraße ab Haus Nr. 19 (Ende Bauzone) bis Friedhof.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen wird festgelegt auf 56.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wobei die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne

vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Anlegen eines Spielplatzes in Galhausen, Roderstal. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 16.01.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Materiallieferungen für diese Arbeiten auf 60.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2023 unter Artikel 765004/725-60 eingetragen sind und anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung aufgestockt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:
Anlegen eines Spielplatzes in Galhausen, Roderstal.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen wird festgelegt auf 60.500,00 € (MwSt. inbegriffen), wobei die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 unter Artikel 765004/725-60 vorgesehen und werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung aufgestockt.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Bezuschussung der Spielgeräte im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

8. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt, beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151, § 1,

Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1. a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, Absatz 1, 2. und Artikel 90, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 10.01.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf zirka 31.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt des Jahres 2023 unter Artikel 722/741-98 die erforderlichen Kredite eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Anregung, dass nach Möglichkeit lokale Anbieter in die Auftragsvergabe einbezogen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf zirka 31.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Lieferaufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2023 unter Artikel 722/741-98 eingetragen.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

9. Gewöhnliche Forstarbeiten 2023. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2023 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 22.12.2022 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten (inklusive der subventionierten Pflanzungen durch die Wallonische Region im Rahmen des Projektes "forêts résilientes") in Höhe von 169.990,00 € (Arbeiten in Eigenregie: 114.750,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten: 55.240,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 16.01.2023;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 169.990,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2023 zu genehmigen.

Artikel 2: Abschrift des vorliegenden Beschlusses geht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

Immobilienangelegenheiten

10. Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Sankt Vith für die

Immobilie gelegen in Sankt Vith, Rodter Straße, 11, katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur G, Nummer 533X.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Dachorganisation der offenen Jugendarbeit der Gemeinde St.Vith" vom 18.06.2022 zum 31.12.2022 zu kündigen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Dachorganisation der offenen Jugendarbeit der Gemeinde St.Vith" am 31.12.2022 ausgelaufen ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 6, 35 sowie 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Mietvertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

11. Abschluss eines Mietvertrags zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB), Haasstraße, 5, 4700 Eupen, vom 07.06.2022, auf einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Erbpachtvertrag zum 31.12.2022;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.08.2022, mit welchem die Kündigung des Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung genehmigt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass der Erbpachtvertrag zwischen der Gemeinde und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung am 31.12.2022 ausgelaufen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Betreuung der Kinder fortlaufend gewährt bleiben soll;

Aufgrund des beiliegenden Musters eines Mietvertrages für eine Dauer von neun Jahren, beginnend am 01.01.2023 welcher stillschweigend verlängerbar ist;

In Erwägung dessen, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung 2024 eine parastatale Vereinigung werden soll;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 09.12.2022 den Entwurf zur Kenntnis genommen hat;

In Anbetracht des Lageplans;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 6, 35 sowie 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die im beiliegendem Muster eines Mietvertrages im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) mit Sitz in 4700 Eupen, Haasstraße, 5, festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

12. Verstädterung Neidingen - Los 3. Antrag des Herrn Kyrylo MOROZ, auf Erwerb eines Geländestreifens hinter dem Los 3. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verkaufsurkunde vor dem Herrn Notar Edgar HUPPERTZ vom 01.04.2022, mit welcher Herr Kyrylo MOROZ, wohnhaft in Luxemburg, 24, Duarrefstrooss, 9762 Lullange-Wincrange, Eigentümer des Loses 3 der Verstädterung Neidingen wurde;

Aufgrund des Antrages des Herrn Kyrylo MOROZ, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur N, Nummer 256B2, gelegen hinter dem Los 3 der Verstädterung Neidingen;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 26.09.2022;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Kyrylo MOROZ vom 08.12.2022;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf des Trennstücks (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur N, Nummer 256B2, mit einer vermessenen Fläche von 252 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 26.09.2022 mit violetter Farbstrich umrandet ist, an Herrn Kyrylo MOROZ, wohnhaft in Luxemburg, 24, Duarrefstrooss, 9762 Lullange-Wincrange, zum Preis von 22,50 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Kyrylo MOROZ an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 252 m² x 22,50 €/m² = 5.670,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers Herrn Kyrylo MOROZ sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens "de commodo et incommodo" zu beauftragen.

Verschiedenes

13. Interkommunale SPI - Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 31. Januar 2023 um 19:00 Uhr und 20:00 Uhr im Saal "SALLE MILLAU" - Bâtiment du GENIE CIVIL - VAL BENOIT, Quai Banning, 6, 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://sol.spi.be/ag221220> verfügbar sind;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung vom 31. Januar 2023 der Interkommunalen SPI zu genehmigen.

Ordentliche Generalversammlung:

1. Strategieplan 2020-2022 - Abschluss (Anhang 1)

mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Strategieplan 2023-2025 (Anhang 2)

mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

4. Hausordnung Hauptversammlung (Anhang 3)

mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

5. Gründung einer öffentlichen SPI-Tochtergesellschaft - Ein neues Instrument zur Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende (Anhang 4) mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Außerordentliche Generalversammlung:

1. Bericht des Verwaltungsrats über die Änderung von Ziel, Zweck und Werten der Gesellschaft (Artikel 6:86 des Kodex der lokalen Demokratie) mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Satzungsänderungen (Artikel 3, 4, 8, 9, 21 und 35) mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Werner HENKES bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Januar 2023 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Finanzen

14. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2023 zu genehmigen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.818.150,00 €	2.884.710,00 €
Abhebung zugunsten des außergewöhnlichen Dienstes:		971.500,00 €
Kassenstand 30.12.2022:	1.126.309,64 €	
voraussichtlicher Kassenstand 31.12.2023:		88.249,64 €
Total ordentlicher Dienst:	3.944.459,64 €	3.944.459,64 €
außerordentlicher Dienst:	1.018.500,00 €	1.018.500,00 €
Total außerordentlicher Dienst:	1.018.500,00 €	1.018.500,00 €

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, in Anwendung des Artikels 17 der Verordnung des Regenten vom 18. Juni 1946, die laufenden Betriebsausgaben und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben nicht auf die Haushaltsbewilligungen zu beschränken.

Fragen

15. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Werner HENKES:

Im Bürgermeistergespräch hat Herr GROMMES allen gedankt, aber nicht der Opposition. Fragen an das Gemeindegremium werden nicht beantwortet. Es ist immer schwieriger, Bürger für Politik zu begeistern.

Zum Neubau der Schule Emmels wurden mündlich und schriftlich Fragen gestellt. Wann hat Frau HÖNDERS denn mal Zeit alle diese Fragen zu beantworten?

2. Frage: Ratsmitglied Gregor FRECHES:

(zum gleichen Thema) Wo ist das Lastenheft? Die Baugenehmigung ist bereits angefragt worden, obschon noch kein Lastenheft verabschiedet wurde.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."